

Änderung der Bauordnung

im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG

Aufhebung

§ 60 Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Camping (UeCa)

Neuerlass

§ 60a Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli

Stand 1. Öffentliche Auflage

Plan Nr. 7823

Datum: 15. Juni 2023

Beschluss Stadtrat Einleitung Vorprüfung:

13. Dezember 2022

Vorprüfungsbericht Baudirektion des Kantons Zug:

20. März 2023

1. Publikation im Amtsblatt:

Nr. 2023/24 vom 15. Juni 2023 und
Nr. 2023/25 vom 22. Juni 2023

1. Öffentliche Auflage:

15. Juni – 14. Juli 2023

Beschluss Stadtrat:

Nr. _ vom __. __. ____

Der Stadtpräsident:

Stadtschreiber:

2. Publikation im Amtsblatt:

Nr. _ vom __. __. ____ und Nr. _ vom __. __. ____

2. Öffentliche Auflage:

__ . __ . ____ - __ . __ . ____

Genehmigung:

.....

Hinweis: Rot geschriebene Textstellen bedeuten Ergänzungen bzw. Streichungen in der Bauordnung.

2. Abschnitt: Nichtbauzonen

~~§ 60~~ **Übrige Zone mit
speziellen Vor-
schriften für
Camping (UeCa)**

- ~~1 In der Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften für Camping (UeCa) sind Bauten und Anlagen für Campingplätze zulässig.~~
- ~~2 Die Bauten und Anlagen für die Infrastruktur von Campingplätzen müssen auf die landschaftliche Umgebung Rücksicht nehmen und sich in diese einfügen.~~
- ~~3 Die Eigentümerinnen und Eigentümer des Campings müssen einen Umgebungsgestaltungsplan und ein Betriebskonzept einreichen.~~

**§ 60a Übrige Zone mit
speziellen Vor-
schriften
Brüggli**

- 1 Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli ist für Naherholungszwecke wie Sportaktivitäten, kleinere Veranstaltungen, Gastronomie, Liege- und Spielwiese, Campieren mit Zelten und dergleichen bestimmt.
- 2 Das Naherholungsgebiet «Brüggli» soll in seinem heutigen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden. Zu den wesentlichen Merkmalen gehören die freie Zugänglichkeit und Naturnähe sowie ein Neben- und Miteinander vielfältiger Nutzungen.
- 3 In der Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli sind Bauten und Anlagen für Infrastrukturangebote für die Naherholung (z.B. Restauration, Bad- und Sportpavillon (mit WC-Anlagen, Duschen, Garderoben, Vermietungsstation usw.), Veloabstellplätze, Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, Beachvolleyballfelder und dergleichen) zulässig.
- 4 Es sind 2 bis max. 4 eingeschossige Gebäude mit einer Gesamthöhe von max. 5.50 m und einer Gebäudegrundfläche von gesamthaft max. 480 m² zulässig. Die Anordnung der Gebäude sind auf zwei Standorte zu konzentrieren.
- 5 Mehrere Gebäude an einem Standort können mit einem gemeinsamen Dach ausgestaltet werden. Gedeckte Aussenraumflächen sind allseitig zulässig. Die Anordnung der Dachfläche ist frei.
- 6 Die Bauten und Anlagen für die Infrastrukturangebote müssen auf die landschaftliche Umgebung Rücksicht nehmen und sich in diese einfügen.
- 7 Die Umgebungsgestaltung hat möglichst naturnah und ökologisch zu erfolgen und verfügt über eine grosse Biodiversität. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss ein detaillierter Umgebungsplan eingereicht werden, der die Umgebung und die ökologische Gestaltung aufzeigt.

Bei der Bepflanzung sind standortgerechte, einheimische Pflanzen zu wählen. Die fachgerechte und nachhaltige Pflege ist sicherzustellen.

- 8 Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli wird der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen.

Anhang 4

Zweckbestimmung der Zonen des öffentlichen Interesses

Zweckbestimmung der Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung

~~Neue Lorze West~~

~~Diese Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung ist für Freihaltung und Badeanlagen bestimmt.~~